



REGLEMENT FÜR DEN SR-RESERVEFONDS

Stand: 18.03.2009

Der StudentInnenrat der Universität Bern (SR), gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Finanzreglementes der SUB vom 23. Juni 1994, erlässt folgendes Reglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1 Der Fonds dient dazu, ausserordentliche Erträge der SUB zu sammeln und für ausserordentliche Aufwendungen des SRs zur Verfügung zu halten.

2 Als ausserordentliche Aufwendungen gelten insbesondere

Lit. a

Die Deckung von Defiziten in der Erfolgsrechnung, am Ende des Geschäftsjahres. Der Fonds hat jederzeit CHF 25'000.- für diesen Zweck bereit zu halten.

Lit. b

Die Unterstützung von Projekten der SUB.

Lit. c

Ausgabenposten, die bei der Erstellung des Budgets gar nicht bedacht wurden.

Art. 2

Finanzielle Zusammensetzung des Fonds

Finanzielle
Zusammensetzung des
Fonds:

1 Das Vermögen des Fonds setzt sich aus der erstmaligen Einlage, den ausserordentlichen Erträgen und der Verteilung des Eigenkapitals gemäss Beschlüssen des SR zusammen.

2 Als ausserordentliche Erträge gelten insbesondere die Erträge der SUB beim Unifest und freiwillige Zuwendungen Dritter.

Art. 3

Subsidiarität des SR-Reservonds

Verwendung des
Fondsvermögens:
Ausserordentliche
Aufwendungen

Der SR-Reservefonds kommt nur zum Einsatz, wenn die anstehende Aufwendung nicht aus einer anderen Quelle geleistet werden kann.

B. Organisation

Art. 4

StudentInnenrat

¹ Der StudentInnenrat entscheidet über Verwendung der Fondsgelder mit einfachem Mehr. Aufwendungen, welche zum Unterschreiten der Grunddotations führen, erfordern Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

D. Schlussbestimmungen

Art. 5

Auflösung

Über die Auflösung des Fonds entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit des StudentInnenrates.

Art. 6

Zweckverbundenheit
des Vermögens

Das Vermögen des Reservefonds bleibt auch nach der Auflösung des Fonds dem in diesem Reglement festgesetzten Zweck verbunden.

Art. 7

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevision geprüft und vom SR genehmigt.

Art. 8

Bisheriges Recht

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für ausserordentliche Erträge und Aufwände der SUB“ vom 13. April 1988.

Vom StudentInnenrat der Universität Bern genehmigt am 18.10.2001.

Vom StudentInnenrat der Universität Bern geändert am 18.3.2009.